

Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 - FOS

**(für Schüler aus dem Landkreis Hof , zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),
Stand: 06/2017**

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von z.Zt. 420,- € (ab SJ 17/18 440,- €).

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine Befreiung von dieser Selbstbeteiligung.

Diese Voraussetzungen sind:

- 1. Anspruch auf Kindergeld für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn**
- 2. Vorliegen einer dauernden Behinderung des Schülers bzw. der Schülerin**
- 3. Anspruch auf HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Unterhaltssicherungsgesetz des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin**

Zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem Privat-Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst, (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten mit Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem grünen Rückerstattungsbogen, dem Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bei Benutzung öffentl. Verkehrsmittel (Diesen Antrag erhalten Sie bei Ihrer Stadt-/Markt-/Gemeindeverwaltung, im Sekretariat oder im LRA Hof). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von z.Zt. 420,- € (ab SJ 17/18 440,- €) gemindert. Bitte legen Sie dem Antrag einen Praktikumsnachweis bei, sofern Fahrtkosten zum Praktikum erstattet werden sollen.

Schüler, deren Fahrtkosten diese 420,- € (ab SJ 17/18 440,- €) nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nr. 09281/57-253 (Frau Busch) und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung